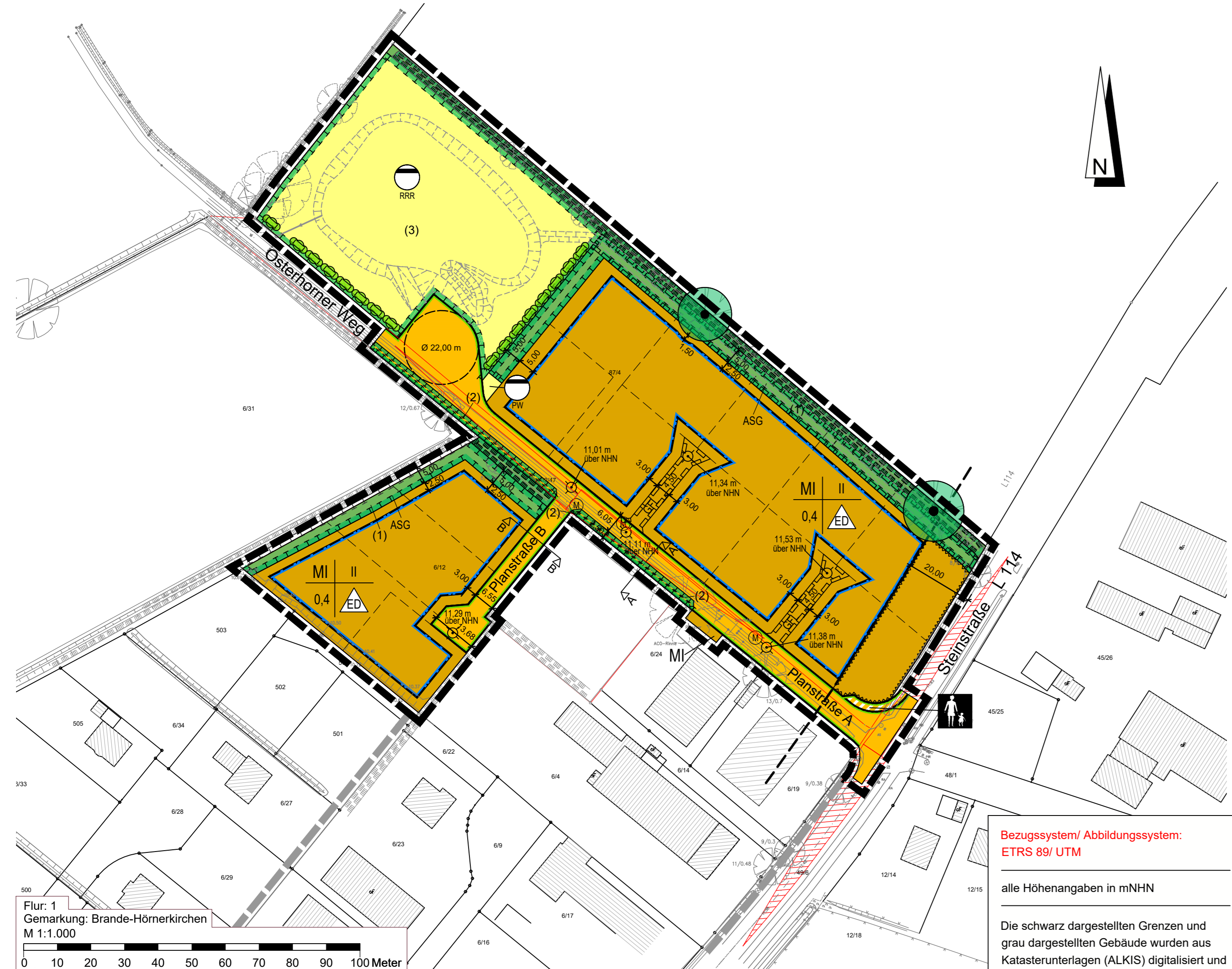


Satzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen über den Bebauungsplan Nummer 10, 3. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, 3. Änderung für den Abschnitt D/E "Steinstraße / Osterhorner Weg" östlich des Gewerbegebietes "Steinstraße", nördlich der Steinstraße und nordöstlich des Osterhorner Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

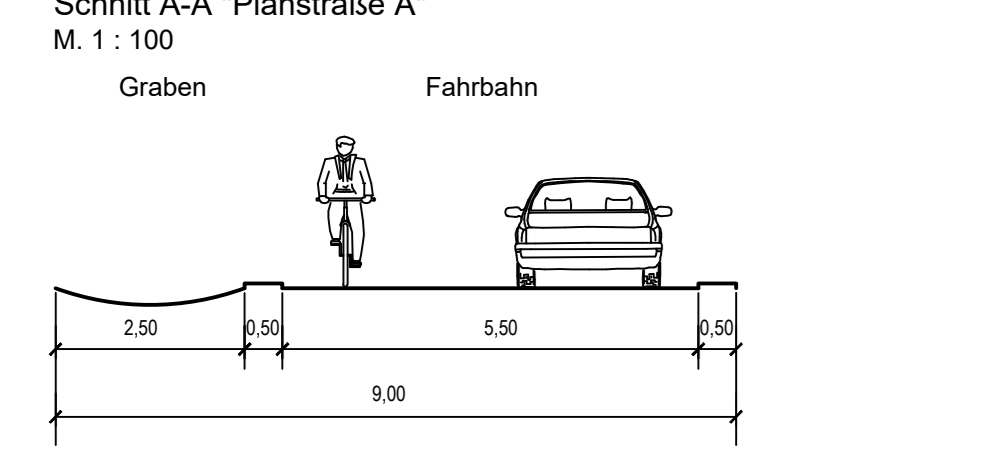
Es gilt die BauNVO 2017

Teil A - Planzeichnung

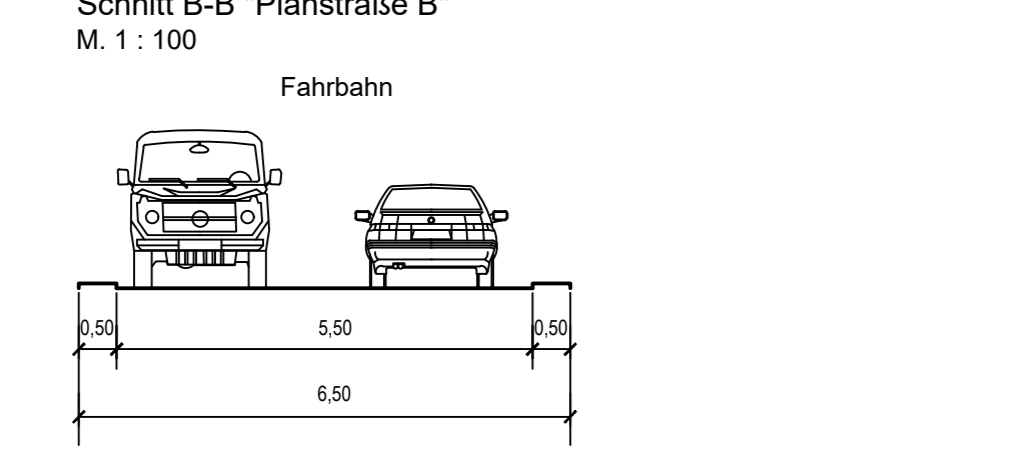


Darstellung ohne Normcharakter

Schnitt A-A "Planstraße A"



Schnitt B-B "Planstraße B"



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Mi Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Ver- bzw. Entsorgungsanlagen
 - Regenrückhalteraum
 - Pumpwerk
 - private Grünfläche hier: (ASG) Abschirmgrün
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Grünfläche
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) hier: (1) Knickstutzstreifen (2) Gräben (3) Regenrückhalteraum
 - Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Knick)

- Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) hier: 20 m Anbauverbotszone gem. § 29 StrVG
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: Knick als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
 - Anbauverbotszone (§ 29 Abs. 1A StrVG oder § 9 Abs. 1 FStrG) hier: 20 m an Landesstraße
 - Darstellung ohne Normcharakter**
 - vorf. Flurstücksgrenze
 - 87/4 Flurstücksbezeichnung
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Maßzahl in Metern
 - Bestandsgebäude (außerhalb des Plangebietes)
 - Baum (Bestand)
 - Sichtdreieck PKW (Anfahrtsicht)
 - Müllstellplatz (zur Bereitstellung am Tag der Abholung)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: Biotope/Knick außerhalb des Geltungsbereichs
 - Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 5, 2. vereinfachte Änderung
 - Überkante Gelände in m über NNH (Normalhöhennull)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs

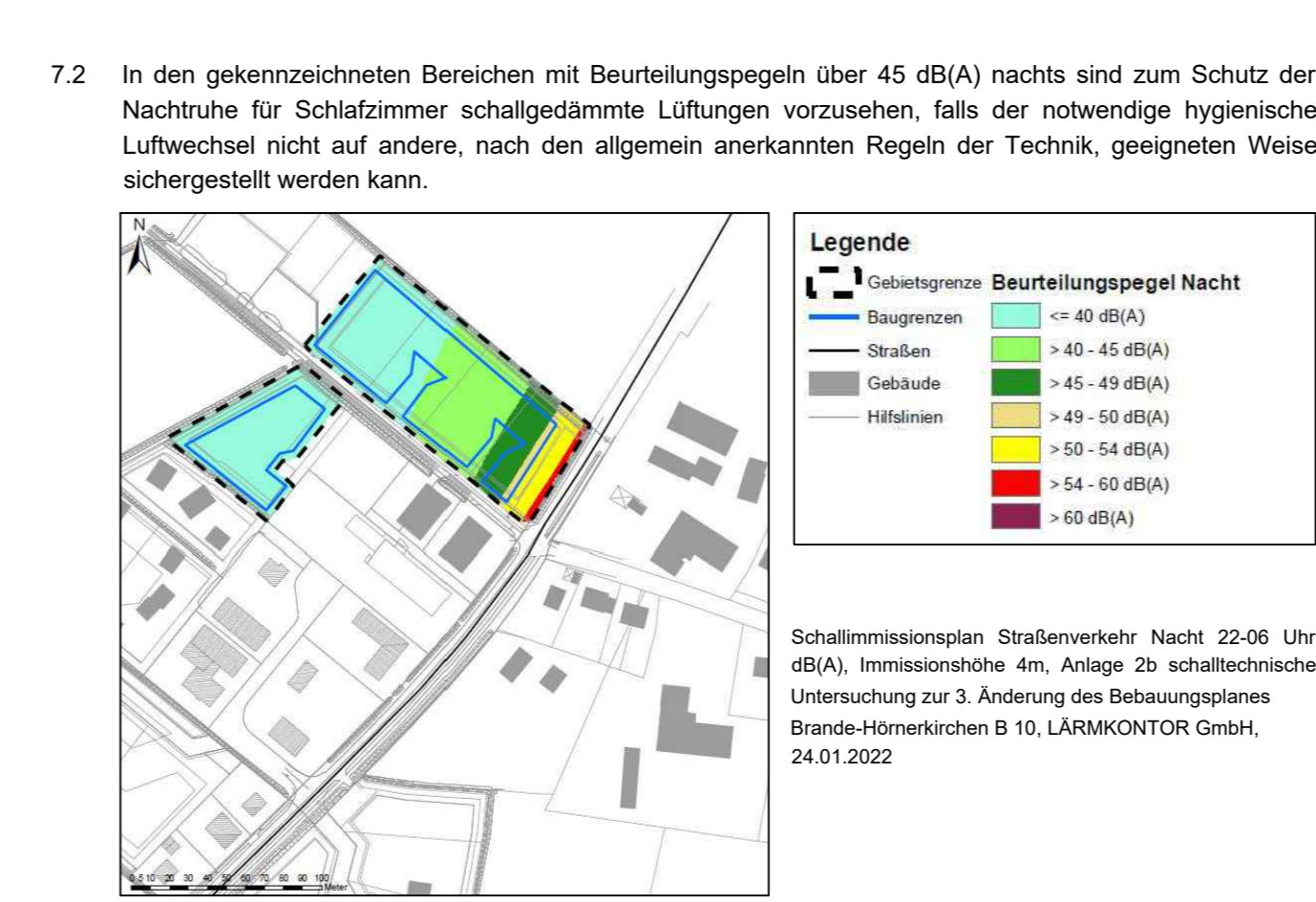
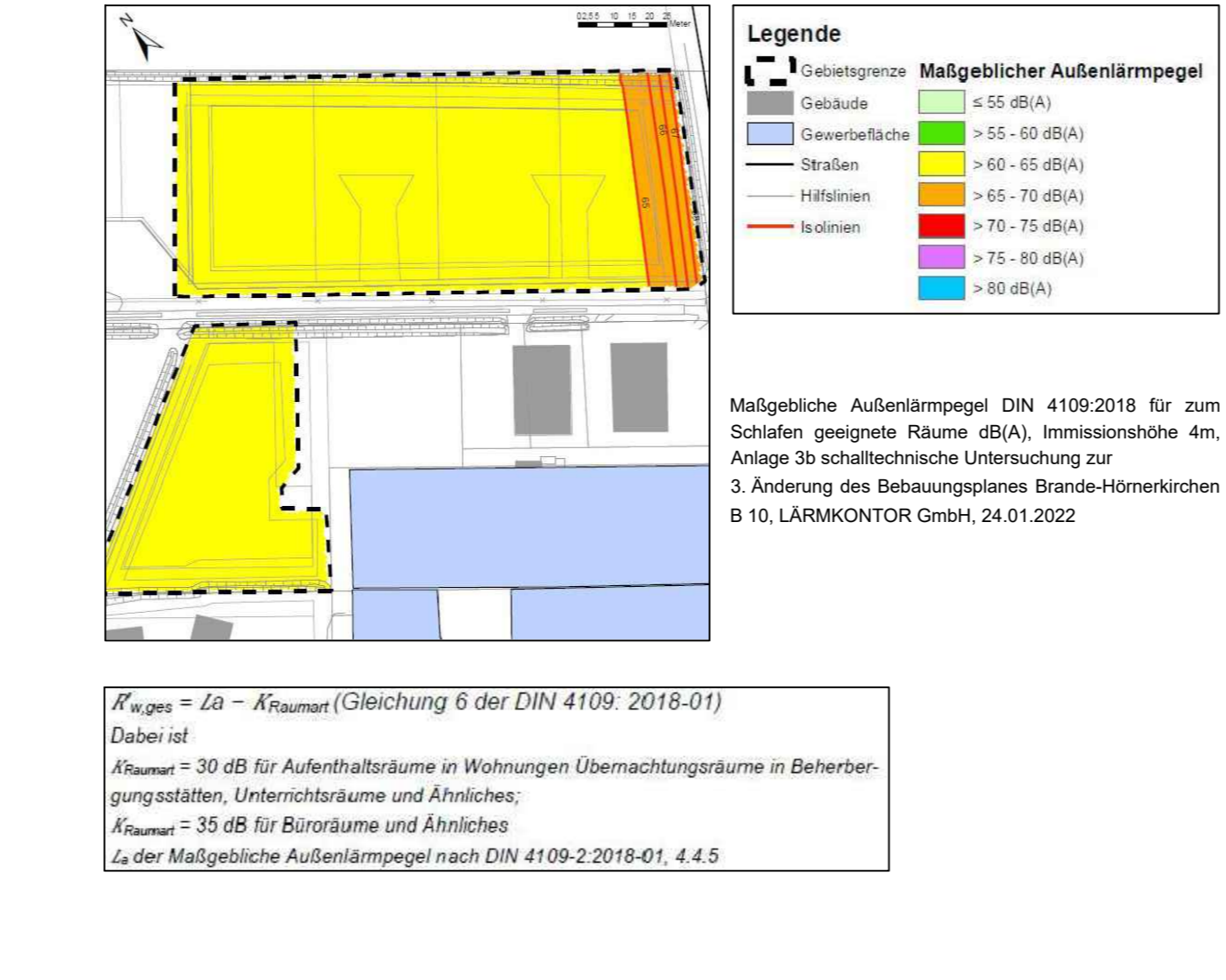
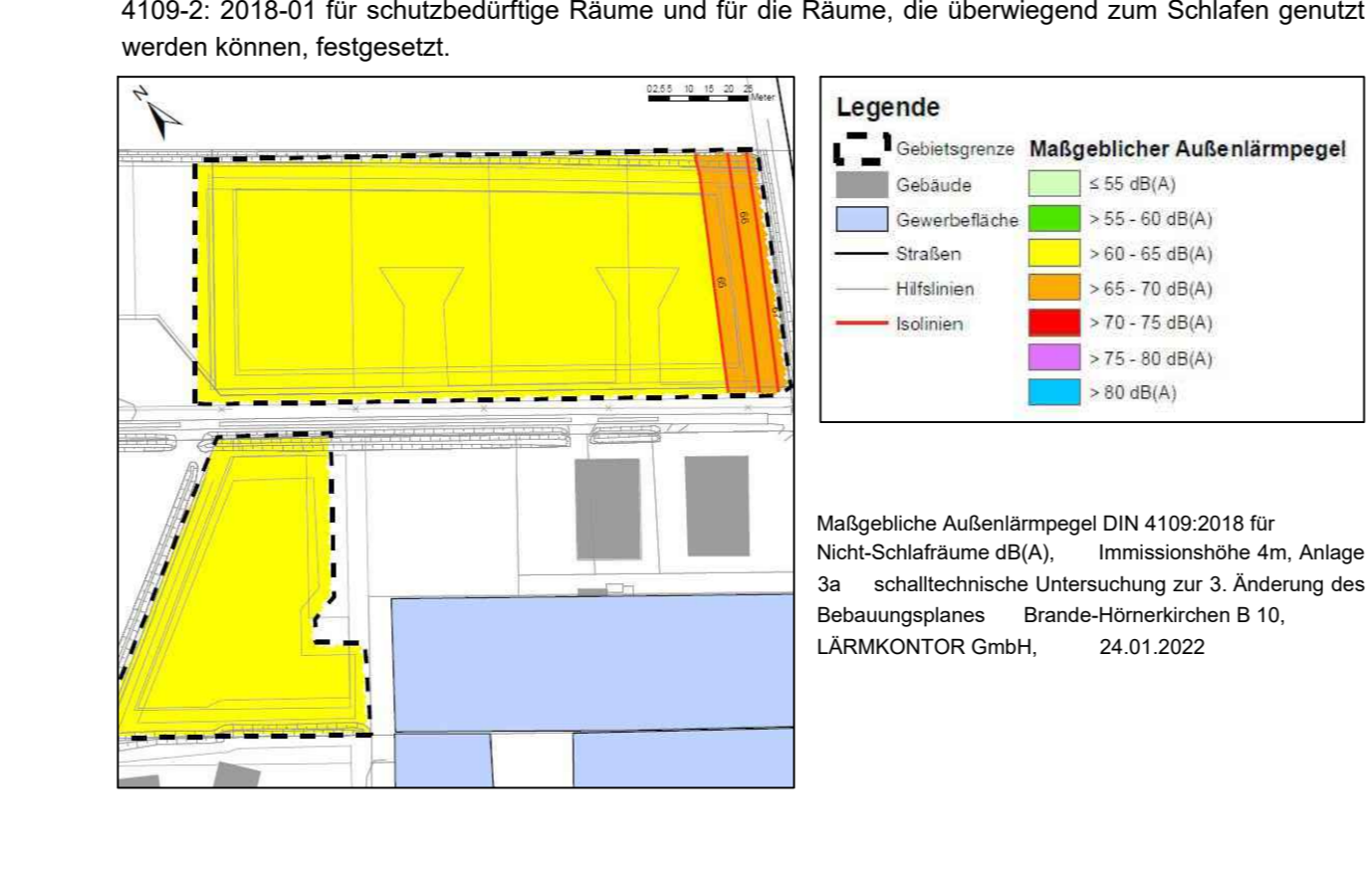
Teil B - Textliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im Plangebiet sind folgende Höhen als Höchstmaß einzuhalten:

Zahl der Vollgeschosse	Sockelhöhe	Traufhöhe	Firsthöhe/ Dachfirsthöhe*
I	0,4 m	4,5 m	8,5 m
II	0,4 m	6,0 m	8,5 m

* Die Dachfirsthöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches eines Putzhauses.
Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss und der maßgebenden Geländeoberfläche (Bezugspunkt nach Ziff. 1.3 Teil B-Text), die Traufhöhe bezeichnet das Maß zwischen der Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Außenkante der Dachhaut bzw. der Oberkante der Attika und die Firsthöhe bezeichnet das Maß zwischen der Geländeoberfläche und der obersten Außenkante der Dachhaut (§ 16 Abs. 2 BauNVO).
 - Giebelständige Gebäude, die entlang der zum Erhalt festgesetzten Knickstrukturen mit einer Firsthöhe von mehr als 7,50 m errichtet werden, sind gegenüber der jeweiligen Baugrenze zurückzunehmen. Der Abstand zwischen dem Gebäude und dem Knickverlauf ist mindestens der Firsthöhe zu entsprechen.
 - Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen. Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend festgesetzt zulässig:
Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 1,00 m zulässig.
 - Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen wird die Oberkante der Fahrbahnhälfte in der das Baugrundstück erschließende Straße (Planstraße A oder B / Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) als maßgebende Geländeoberfläche festgesetzt (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Als Bezugspunkt für Grundstücke im Kreuzungsbereich zweier erschließender Straßen (Planstraße A oder B / Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) ist die Oberkante der Fahrbahnhälfte der Straße, über welche das entsprechende Baugrundstück erschlossen wird, maßgeblich.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - Innerhalb des Mischgebietes sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus und eine (1) Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).**
 - Nebenanlagen, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Die Errichtung von Einfriedlungen bis zu einer Höhe von 1,50 m ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sowie außerhalb der Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie außerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts zulässig.

- Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 LWG)**
 - Das auf den versiegelten Grundstücksflächen und den Dachflächen anfallende, unbelastete Oberflächenwasser, sowie das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Regenrückhalteraum zuzuführen und von dort gedrosselt in die Vorflut zu leiten.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Die mit (1) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Landschaftsrasen anzulegen und von einer Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern freizuhalten. In diesen Knickschutzstreifen ist die Anlage von offenen Gräben bzw. Mulden mit einer Tiefe von max. 50 cm zur Oberflächenentwässerung zulässig, die durch flache Böschungen naturnah zu gestalten sind. Weitere Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art, Lagerplätze und Einfriedlungen sind hier unzulässig.
 - Die mit (2) gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als offener Straßenerwässerungsgraben dauerhaft zu erhalten.
 - Die mit (3) gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gemäß der Begründung als extensive Wiesenfläche herzustellen und durch ein- bis zweimalige Mahd im Zeitraum 15.08. - 15.10. mit Abräumen des Mahdgutes zu unterhalten. Düngung, Pflanzenschutz und Drainage sind nicht zulässig. In dieser Fläche ist die Herstellung eines Regenrückhalteraaumes zulässig, dieser ist naturnah mit wechselnden Böschungseignungen 1:2 bis 1:10 auszubilden. Dabei ist ein Abstand von 5 m Breite zu den vorhandenen Knicks von Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten.
Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Entwicklung der Maßnahmenfläche mit Ausgestaltung des naturnahen Regenwasserrückhalteraaumes vor Inanspruchnahme der nordwestlich der Planstraße B gelegenen Baugrundstücke umzusetzen.
 - Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind im Verkehrsraum nur insekten- und fledermausfreundliche voltagelochfreie Beleuchtungskörper mit Lichtstrahlung ausschließlich nach unten zulässig. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Lichtfahrentemperatur von 2.500 bis max. 3.000 Kelvin zu verwenden. Eine Beleuchtung von Knickstrukturen im Bereich der Baugrundstücke ist zu vermeiden.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - In den mit (1) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt ein Leitungsrecht zugunsten der Oberlieger für die Ableitung des Oberflächenwassers. Die entsprechenden Gräben bzw. Mulden sind so zu pflegen, dass der Ablauf des anfallenden Oberflächenwassers von allen Grundstücken jederzeit gewährleistet ist.
 - In den zeichnerisch festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gilt ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke.
- Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Verkehrslärm**
 - Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109-1: 2018-01 zu bestimmen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 für schutzbedürftige Räume und für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt.



- In den gekennzeichneten Bereichen mit Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlafzimmer schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann.
- Von den Festsetzungen 7.1 und 7.2 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, z.B. durch Grundrissorientierung von Schlafräumen.
Bodenbelastung
 - Zur Minimierung der Anreicherung von Schadstoffen im Oberflächenwasser sind Zink, Kupfer und Blei als Materialien für die Dachdeckung nur zulässig, wenn das Oberflächenwasser auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen von diesen Schwermetallen gereinigt wird.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
 - Die im Plangebiet festgesetzt als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und bei Abgang umgehend zu ersetzen. Als Ersatz ist jeweils ein Baum der gleichen Art in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm zu pflanzen.
 - Abgrabungen und Aufschüttungen, bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze im Kronenbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie der in das Plangebiet hineinragenden Baumkronen sind nur im Bereich der Planstraße A sowie für die Anlage von offenen Gräben bzw. Mulden mit einer Tiefe von max. 50 cm zur Oberflächenentwässerung in den mit Ziffer (1) und (2) gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig.
 - Die neu anzupflanzenden Knicks sind mit einem 1 m hohen, im Fuß 3,0 m breiten und in der Krone 1 m breiten Erdwall anzulegen und mit standortheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Alle - 30 m ist ein Überhälter in den Knicks zu entwickeln.
- Zuordnungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
 - Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften wurde ein Ausgleich von 77 m Knickneuanlage und 201 m² Fläche ermittelt. Knickausgleich kann über die festgesetzten Knickneuanlagen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Der Flächige Ausgleich erfolgt über den Erwerb von Okkupanten im Okokonto „Brande-Hörnerkirchen Nr. 1“ des Sielverbandes Krempfer Au.
- Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)**
 - Dachneigungen und -materialien**
 - Im Plangebiet sind bei zweigeschossigen Wohngebäuden Dachneigungen von 20° - 35° und bei eingeschossigen Wohngebäuden Dachneigungen von 35° - 50° zulässig, für Gewerbehallen sind Dachneigungen von 15° - 50° zulässig. Im gesamten Geltungsbereich sind für Garagen und Nebenanlagen auch Flachdächer zulässig. Ausnahme sind auf 20 % der zulässigen Grundfläche dem Hauptdach untergeordnete Nebendachflächen mit anderen Dachneigungen zulässig (z.B. Wintergärten, Windfänge, Eingangsüberdachungen).
 - Im gesamten Geltungsbereich sind Dachneigungen in roten, braunen, dunkelblauen oder schwarzen Farbtönen zu gestalten. Die Fassaden sind mit einer weißen bis gelben, roten oder braunen Außenhaut auszuführen. Unbehandeltes Holz als Fassadenmaterial ist ebenfalls zulässig.
 - Werbeanlagen**
 - Zur Landesstraße L114 wirkende Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur, soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen. Je Betriebsgrundstück ist nur eine Werbeanlage zulässig, und zwar bis zu einer Größe von 2,0 m². Sie darf nur flach auf der Außenwand der Gebäude in waagerechter Ausrichtung errichtet werden. Beleuchtete Werbeanlagen sind in mittelweitem Licht und blendfrei auszuführen.
 - Schottergärten**
 - Die unbetonten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Die Anlage von Steingärten aus Stein, Kies, Schotter, Splitt oder ähnlichem Material ist unzulässig.
 - Straßenseitige Einfriedlungen sind mit lebenden Hecken aus heimischen Gehölzen vorzusehen.

- Natur- und Klimaschutz**
 - Zur Vermeidung des Tötungsverbot für Brutvögel ist die Entfernungen von Gehölzen und die Baufeldmischung in der Brachfläche nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämd, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen (insbesondere Bodenbrüter) am Vorhaben erbracht werden.
 - Bei Baumaßnahmen im Kronenbereich der Bäume ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Sie wird bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.
 - Baumaßnahmen im Kronenbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m vorhandener Bäume sind durch einen Baumsachverständigen zu begleiten.
 - Die nachrichtlich übernommenen und neu zu pflanzenden Knickstrukturen stehen als Biotop einschließlich Erdwall zzgl. eines jeweils 0,5 m breiten Saumstreifens und vorhandenen Bäumen und Sträuchern unter Naturschutz, sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für den Ersatz sind standortgerechte Wildsträucher und Heister der Schlehen-Hasel-Knicks zu verwenden. Der Knickbewuchs kann mit Ausnahme der Überhälter alle 10 - 15 Jahre eine Handreibe über dem Boden auf den Stock gesetzt werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 19.11.2021 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde vom 19.11.2021 bis 04.01.2022 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 29.11.2021 bis 03.01.2022 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 22.11.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.2022 bis 24.07.2022 während folgender Zeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 15.06.2022 bis 25.07.2022 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zusätzlich am 15.06.2022 im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "https://www.vg-barnstedt-hoerkerkirchen.de/amt-hoerkerkirchen/baueinteilung" zur Verfügung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- | | | | |
|---------------------------|--------|-------|--|
| Brande-Hörnerkirchen, den | Siegel | | Bürgermeister |
| Pinneberg, den | Siegel | | Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur |
| Brande-Hörnerkirchen den | Siegel | | Bürgermeister |
| Brande-Hörnerkirchen den | Siegel | | Bürgermeister |
| Brande-Hörnerkirchen den | Siegel | | Bürgermeister |
| Brande-Hörnerkirchen den | Siegel | | Bürgermeister |
- Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind vom durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zusätzlich am im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am in Kraft getreten.



Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 für den Abschnitt D/E "Steinstraße / Osterhorner Weg" östlich des Gewerbegebietes "Steinstraße", nördlich der Steinstraße und nordöstlich des Osterhorner Weges in der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen, Kreis Pinneberg

Planzeichnung M 1 : 1.000

Projekt-Nr.: 21017
Anlage: 1
Blatt-Nr.: 1
bearbeitet: W. Becker / R. Wolf
gezeichnet: A. Möller / S. Reifling
geprüft: S. Reese
Datum: 01.12.2022

GSP
GEMEINSCHAFTLICHE PRÜFUNGSGEMEINSCHAFT FÜR VERMESSUNGSWESEN
29843 Bad Oldesloe
Papenburg 1
Tel: 045 31 187 07 - 0
Fax: 045 31 187 07 - 19
E-Mail: oltew@ogsp.de
www.gsp-g.de

In Zusammenarbeit mit:
Ingenieurgesellschaft
Reese-Wolff GmbH
Beratende Ingenieure VBI